

Beschluss des Landesbehindertenbeirates 02/2023 vom 03.06.2023

Förderung der barrierefreien Gesundheitsversorgung in Einrichtungen des Gesundheitswesens in Sachsen-Anhalt

Die UN-Behindertenrechtskonvention formuliert in den Artikeln 6, 9, 16 und 25 umfassend die Grundsätze der Barrierefreiheit und einer diskriminierungsfreien, geschlechterspezifischen Gesundheitsversorgung und Rehabilitation. Auch das Behindertengleichstellungsgesetz des Landes verpflichtet zur Gewährleistung diskriminierungsfreier Zugänge aller Menschen zu Gesundheitseinrichtungen und deren Leistungen. Dem entsprechend regelt die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in §49 Absatz 2, dass Einrichtungen des Gesundheitswesens in den Bereichen, die öffentlich zugänglich sind bzw. die dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienen, barrierefrei sein müssen. Dies ist zu einem großen Teil in Sachsen-Anhalt nicht gesichert und muss dringend verbessert werden.

Der Landesbehindertenbeirat fordert die Landesregierung auf,

- 1. ein Förderprogramm aufzulegen, welches die Schaffung von barrierefreien Bedingungen im Gesundheitswesen umfassend unterstützt. Damit soll die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen vermieden und ihre selbstbestimmte Teilhabe ermöglicht werden.**

Das Förderprogramm soll den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention, dem Grundgesetz sowie den behindertenpolitischen Gesetzen auf Bundes- und Landesebene entsprechen und sowohl bauliche Maßnahmen als auch barrierefreie Medizintechnik und Kommunikation fördern. Die Erarbeitung der Förderkriterien sollte unter Einbeziehung der Landesfachstelle für Barrierefreiheit und ihrer Experten erfolgen.

- 2. zu einem Fachgespräch zur Vorbereitung eines solchen Förderprogramms neben Betroffenen der verschiedenen Behinderungsformen z. B. Vertreter der Ärztekammer, der Zahnärztekammer, der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung, der Krankenhausgesellschaft Sachsen-Anhalt und der Krankenkassen einzuladen.**

Dieses Fachgespräch soll einerseits der Sensibilisierung für die verschiedenen Bedürfnisse behinderter Menschen in der Gesundheitsversorgung dienen und andererseits die Möglichkeiten, Notwendigkeiten und Formen konkreter Fördermaßnahmen erörtern. Die Einrichtungen des Gesundheitswesens sollen stärker motiviert werden, Barrieren jeglicher Art abzubauen.

Begründung

Die Barrierefreiheit ist eine Voraussetzung zur gleichberechtigten und diskriminierungsfreien gesundheitlichen Versorgung der Menschen mit Behinderungen. Ihre qualitative Verbesserung kommt nicht nur Menschen mit Behinderungen zugute, sondern trägt auch der zunehmenden Zahl älterer Menschen in Sachsen-Anhalt Rechnung. Damit nützt eine finanzielle Förderung von

Maßnahmen zum Abbau von Barrieren und Kommunikationshindernissen allen Menschen.

Da Arztpraxen, Apotheken u. ä. Einrichtungen in der Regel privatrechtliche Unternehmen sind, sind sie nach aktueller Rechtslage nicht zur Schaffung von Barrierefreiheit verpflichtet. Anders als in den USA gibt es deshalb in Deutschland keinerlei Sanktionsmöglichkeiten. Aus diesem Grund ist es von besonderer Bedeutung, mit Aufklärung und Sensibilisierung und staatlicher Unterstützung zu Veränderungen zu motivieren. Dem soll Punkt 2 des Beschlusses dienen.

Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass Barrieren im Gesundheitswesen in vielfältiger Weise für die verschiedenen Formen von Behinderungen auftreten. Daher sollten neben den Barrieren für Menschen mit körperlichen Behinderungen auch Barrieren für Menschen mit Sinnesbehinderungen (siehe dazu auch UN-BRK Art. 9 (2), d) und e)) sowie Barrieren für Menschen mit seelischen oder geistigen Behinderungen beseitigt werden. Ein Beispiel für Barrieren, mit denen Menschen mit seelischen oder geistigen Behinderungen konfrontiert sind, sind Anamnesegespräche mit Ärzten, die bislang keine Schulung erhalten haben, wie man diese Gespräche mit Menschen mit seelischen oder geistigen Behinderungen gut führt (siehe dazu auch UN-BRK Art. 25d). In Umsetzung der Art. 6 und 16 UN-BRK sind des Weiteren Barrieren in den Bereichen der gynäkologischen medizinischen Versorgung und der geburtsbegleitenden Maßnahmen für behinderte Frauen abzubauen sowie gleichberechtigte Zugänge zu gewährleisten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Barrierefreiheit der medizinischen Einrichtungen noch hohe Defizite aufweist. Diese Defizite schränken Menschen mit Behinderungen in ihrem gesetzlich verbrieften Recht auf freie Arztwahl, auf Selbstbestimmung und Teilhabe erheblich ein. Angesichts des akuten Mangels an Ärzten, Heilmittelerbringern und Psychologen können viele Betroffene oft nicht bedarfsgerecht versorgt werden. Damit geraten sie in Gefahr, weitere gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erleiden.

Zahlen zur Barrierefreiheit in Sachsen-Anhalts Arztpraxen:

Recherchen bei der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt und bei der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt haben ergeben, dass der überwiegende Teil der Praxen nicht barrierefrei ist. Nach Auskunft der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt vom 20.02.23 haben von über 1100 Zahnarztpraxen nur 147 gegenüber der ZÄK angegeben, vollständig rollstuhlgerecht zu sein. Weitere 13 Praxen sind rollstuhlgänglich aber nicht vollständig rollstuhlgerecht. Die übrigen Praxen sind also nicht barrierefrei bzw. haben keine Angaben gemacht.

Nach Auskunft der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt gibt es in Sachsen-Anhalt 2.945 Arzt- und Psychotherapiepraxen (Stand Ende 2022) Davon sind 1.689 also rund 57 Prozent barrierefrei zugänglich. 222 Praxen gelten als bedingt barrierefrei, 266 sind für gehbehinderte Patienten zugänglich (haben also maximal 6 aufeinanderfolgende Stufen). Allerdings beinhalten die angesetzten Kriterien beispielsweise nicht, dass es auch behindertengerechte Toiletten gibt. Die übrigen rund 770 Praxen haben der Kassenärztlichen Vereinigung keine Auskunft über ihre Barrierefreiheit gegeben.